

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stadt Forchtenberg

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ernsbach“

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Forchtenberg hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ernsbach“ und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Ernsbach gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Westen : durch das Flst.Nr. 609
im Norden : durch das Flst.Nr. 606
im Osten : durch das Flst.Nr. 604
im Süden : durch das Flst.Nr. 510

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Ziel und Zweck der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung am geplanten Standort wird deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB notwendig.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

vom 13.07.2020 bis 18.08.2020

im Rathaus der Stadt Forchtenberg zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Stadt Forchtenberg (www.forchtenberg.de) Rubrik: Rathaus & Gemeinderat / Laufende Bauleitplanungen) eingestellt.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch und Gesundheit (Belastung während der Bauphase, Veränderung des optischen Eindrucks, Blendwirkungen), Tiere und Pflanzen (Verlust von Lebensräumen, Aufwertung von Lebensräumen, Artenschutz, Biotopverbund), Biologische Vielfalt (Erhöhung der Biologischen Vielfalt), Boden (Versiegelung, Verlust von Bodenfunktionen, Bodenerosion, Schadstoffeintrag), Fläche (Flächeninanspruchnahme), Wasser (Versiegelung, Grundwasserbildung, Schadstoffeintrag), Klima und Luft (Erwärmungseffekt, Mikroklima, Kaltluftentstehungsgebiet, Luftschadstoffbelastung), Landschaftsbild und Erholung (landschaftsraumprägende Strukturen, Fernwirkung), Kultur und Sachgüter (keine Betroffenheit)
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Europäische Vogelarten z.B. Feldlerche, Amsel, Buchfink, Elster, Mönchsgrasmücke, Arten des Anhang IV der FFH-Richtliche z.B. Reptilien, Schmetterlinge)
- Beurteilung von Blendwirkungen gem. LAI – Hinweise zur messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit Umweltinformationen zu folgenden Themen eingegangen (wesentliche Inhalte werden zusammengefasst):

- Landratsamt Heilbronn: Hinweise zum landesweiten Biotopverbund, zur Alternativenprüfung, zur landschaftlichen Wirkung, zu Lichtimmissionen und Blendwirkungen, zur geplanten Trafostation und zum Naturschutzrecht
- Regionalverband Heilbronn-Franken: Hinweis zur Lage im Vorbehaltsgebiet für für die Landwirtschaft, zum Biotopverbund, zur Nähe eines FFH-Gebiets und zur Bepflanzung
- Regierungspräsidium Stuttgart: Hinweise zur Lage im Vorbehaltsgebiet für für die Landwirtschaft
- Regierungspräsidium Freiburg: Hinweise zur Geotechnik
- LNV: Hinweise zur Flächeninanspruchnahme, zur Höhenfestsetzung der Anlage, zu Pflanzgeboten

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches und § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Forchtenberg, den 03.07.2020

Michael Foss
Bürgermeister